

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

PatG §§ 41 o, 43; ZPO § 232 Abs. 2

Internes Aktenzeichen

Die unrichtige Angabe eines internen Aktenzeichens eines Patentanwalts durch das Patentamt begründet nicht die Wiedereinsetzung, wenn der Anmelder oder sein Vertreter selbst eine nach den Umständen vermeidbare Ursache für eine Fristversäumung gesetzt hat.

BGH, Beschl. v. 29. Mai 1974 - X ZB 21/73 - Bundespatentgericht

BUNDESGERICHTSHOF

X ZB 21/73

BESCHLUSS

in der Rechtsbeschwerdesache

der C [REDACTED] Ze [REDACTED] Corporation, San Francisco, Ca [REDACTED].
(V.St.A.),

Anmelderin und Rechts-
beschwerdeführerin,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. Dr. [REDACTED]
und Prof. Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

betreffend die Patentanmeldung P [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED].

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß des 35. Senats (technischer Beschwerdesenat XXII) des Bundespatentgerichts vom 20. Juni 1973 wird zurückgewiesen.

50.000 DM

G r ü n d e :

I. Das Deutsche Patentamt hat mit einem am 10. Mai 1971 zugestellten Beschluß die am 8. Oktober 1963 eingereichte Patentanmeldung P [REDACTED] betreffend ein Verfahren zur Behandlung eines Faserbreies für die Papierherstellung mangels Erfindungshöhe zurückgewiesen. Die Anmelderin hat mit einem am 17. Dezember 1971 beim Patentamt eingegangenen Schriftsatz unter gleichzeitiger Einlegung der Beschwerde und Einzahlung der Beschwerdegebühr Wiedereinsetzung in die versäumte Frist zur Einlegung der Beschwerde beantragt.

Sie hat vorgetragen, sie habe am 8. Oktober 1963 auch die Patentanmeldung P [REDACTED] eingereicht und am 29. März 1971 ihren Vertreter angewiesen, diese Anmeldung durch Nichtzahlung der 8. Jahresgebühr verfallen zu lassen. Das sei geschehen. Die fallengelassene Anmeldung [REDACTED] trage das interne Aktenzeichen ihres Patentanwaltsbüros [REDACTED], die vorliegende Anmeldung P [REDACTED] das interne Aktenzeichen [REDACTED]. Da auf dem Zurückweisungsbeschluß des Patentamts unrichtig das interne Aktenzeichen [REDACTED] der fallengelassenen Anmeldung vermerkt gewesen sei, habe die Sekretärin Zwieselsberger ihres Vertreters den Zurückweisungsbeschluß in die Akte (der fallengelassenen Anmeldung) [REDACTED] geheftet, ohne das amtliche Aktenzeichen zu überprüfen und ohne eine Beschwerdefrist zu notieren. Die Sekretärin Zw[REDACTED] sei bei ihrem Vertreter seit dem 1. Juni 1967 beschäftigt. Sie sei mit der Terminierung von Fristen vertraut, habe von Anfang an maßgeblich am Aufbau der Kanzlei mitgewirkt und bisher immer fehlerfrei gearbeitet. Sie habe von der erwähnten Weisung der Anmelderin gewußt und habe angenommen, daß in der (fallengelassenen) Anmeldung [REDACTED] ein für die Anmelderin negativer Bescheid ergangen sei, der weisungsgemäß lediglich abzuheften gewesen sei. Den Fehler habe man erst entdeckt, als in der weiteren Anmeldung P [REDACTED], die eine Zusatzanmeldung zu der vorliegenden Anmeldung sei, mit einem am 11. November 1971 zugestellten Amtsbescheid die Aufforderung ergangen sei, hierfür die Erteilung eines selbständigen Patents zu beantragen.

Die Anmelderin hat weiter vorgetragen, bei ihrem Vertreter würde auf sachlichen Amtsbescheiden, insbesondere

Zurückweisungsbeschlüssen, in jedem Fall verfügt, daß diese mit Akten dem Sachbearbeiter wiederverzulegen seien. Dementsprechend sei auch der angefochtene Beschluß von ihrem Vertreter mit einem solchen Vermerk versehen worden. Fräulein Zw[REDACTED] habe aber anhand des darauf vermerkten internen Aktenzeichens [REDACTED] die Akte nicht finden können, vielmehr aus der Kartei entnommen, daß es sich um eine erledigte Sache handle, deren Akte sich auf dem Speicher befinden müsse. Sie habe, ohne zuvor in den Aktenspeicher gegangen zu sein, dem Vertreter diesen Sachverhalt mitgeteilt, worauf dieser nach nochmaliger Rückfrage, ob die Akte auch wirklich "tot" sei, die Weisung erteilt habe, den angefochtenen Beschluß in der Akte [REDACTED] abzuheften. Dabei habe er sich darauf verlassen, daß Fräulein Zw[REDACTED] auch das dem internen Aktenzeichen entsprechende amtliche Aktenzeichen überprüft habe, nachdem er sie wiederholt auf die Notwendigkeit dieser Überprüfung hingewiesen habe.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Bundespatentgericht hat der Vertreter der Anmelderin eingeräumt, den angefochtenen Beschluß nicht gelesen und nicht bemerkt zu haben, ob es sich um einen Zurückweisungsbeschluß der Prüfungsstelle oder um einen Versagungsbeschluß der Patentabteilung gehandelt habe.

Das Bundespatentgericht hat den Antrag auf Wiedereinsetzung abgelehnt, weil ein unabwendbarer Zufall nicht vorgelegen habe. Es hat die Rechtsbeschwerde zugelassen.

Die Antragstellerin beantragt, den angefochtenen Beschluß aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Bundespatentgericht zurückzuverweisen.

II. Die form- und fristgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde ist nicht begründet. Das Bundespatentgericht hat rechtsfehlerfrei das Vorliegen eines Wiedereinsetzungsgrundes verneint.

1. Hierzu hat es im wesentlichen ausgeführt: Maßgeblich sei das Verhalten des Vertreters der Anmelderin. Es sei mit der Sorgfaltspflicht eines Anwalts nicht zu vereinbaren gewesen. Das ergebe sich vor allem aus dem Umstand, daß er den angefochtenen Beschluß inhaltlich nicht zur Kenntnis genommen habe. Er habe weder den Beschlußtenor gelesen, noch sich über die Art des Beschlusses vergewissert. Es sei eine Mindestvoraussetzung, daß sich ein Patentanwalt wenigstens diese Kenntnis verschaffe. Der Vertreter der Anmelderin habe auch wiederholt Gelegenheit gehabt, sich Kenntnis von dem Beschluß zu verschaffen, nämlich als die Angestellte Zw[REDACTED] mitgeteilt habe, ihrer Ansicht nach sei der fragliche Beschluß in einer "toten" Akte ergangen. Jetzt habe er sich nicht darauf verlassen dürfen, daß seine Angestellte zu dieser Meinung nach genauer Prüfung des internen und des amtlichen Aktenzeichens gekommen sei. Als der Sorgfaltspflicht eines Anwalts entsprechende Reaktion könne vielmehr verlangt werden, daß dieser sich wenigstens diesmal mit dem Inhalt des Beschlusses vertraut gemacht hätte. Der Erlass eines Beschlusses in einer abgeschlossenen Sache komme zwar nicht so selten vor, stelle aber doch einen Ausnahme-

fall dar. Ein Ausnahmefall erfordere aber stets die Anwendung erhöhter Sorgfalt. Bei Anwendung dieser erhöhten Sorgfalt wäre unschwer festzustellen gewesen, daß die Information der Büroangestellten nicht zutreffend gewesen sei.

2. Der angefochtene Beschluß hält diesen Angriffen stand.

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand setzt gemäß § 43 PatG voraus, daß die Einhaltung einer Frist durch unabwendbaren Zufall verhindert worden ist. Als unabwendbarer Zufall kann nur ein Ereignis angesehen werden, das die äußerste, den Umständen nach angemessene und vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt weder abwehren noch in seinen schädlichen Folgen verhindern konnte (BGH NJW 1952, 425). Wann ein solches Ereignis vorliegt, läßt sich nicht allgemein, sondern nur nach den subjektiven Verhältnissen des Betroffenen und den besonderen Umständen des Einzelfalles beurteilen.

Im Streitfall ist auf das Verhalten des Vertreters der Anmelderin abzustellen (§ 232 Abs. 2 ZPO i.V. mit § 41 o PatG). Ein Verschulden der sonst zuverlässigen Angestellten Zw. [REDACTED] bei der Ablage des Beschlusses allein nach dem (unrichtigen) internen Aktenzeichen wird in dem angefochtenen Beschluß mit Recht als für die Entscheidung unerheblich angesehen. Der Rechtsbeschwerde ist darin zuzustimmen, daß es dem Vertreter der Anmelderin nicht bereits als Verletzung der Sorgfaltspflicht anzulasten ist, daß er den ihm zugestellten Beschluß zunächst sachlich nicht zur Kenntnis nahm, sondern darauf nur ver-

merkte, er sei ihm mit der zugehörigen Akte wieder vorzulegen. Das entspricht einer sinnvollen büromäßigen Bearbeitung.

Dagegen kann der Rechtsbeschwerde nicht darin gefolgt werden, daß es auch nicht erforderlich gewesen sei, sich näher mit dem Beschluß zu befassen, nachdem der Vertreter der Anmelderin von seiner Angestellten erfahren hatte, der Beschluß sei in einer durch Nichtzahlung der fälligen Jahresgebühr erledigten Sache, in einer "toten Akte" ergangen. Zwar ist es richtig, daß die Zuordnung eines Schriftstücks zu der richtigen Akte routinemäßige Bürotätigkeit ist, die der Anwalt, ohne sich dem Vorwurf einer Verletzung seiner Sorgfaltspflicht auszusetzen, seinem ausgebildeten und eingewiesenen Büropersonal überlassen darf. Darum geht es hier aber nicht. Der Vertreter der Anmelderin hat sich nicht nur darauf verlassen, daß seine Angestellte den eingegangenen Beschluß der richtigen Akte zuordnete, sondern auch auf die Auskunft seiner Angestellten, der Beschluß betreffe eine erledigte Anmeldung. Diese Auskunft durfte er nicht ungeprüft hinnehmen, denn die Feststellung, ob ein Beschluß zu einer bereits erledigten Anmeldung ergangen ist, setzt eine sachliche Prüfung voraus, die nicht mehr dem Büropersonal überlassen werden darf. Der Vertreter der Anmelderin hätte daher sich die Akte vorlegen lassen müssen, um sich selbst zu vergewissern.

Zu einer eigenen Nachprüfung bestand hier umso mehr Anlaß, als der Erlaß eines Beschlusses in einer bereits erledigten Sache zwar nicht völlig außergewöhnlich ist, aber immerhin, wie das Bundespatentgericht mit Recht her-

vorhebt und die Rechtsbeschwerde auch einräumt, nicht dem gewöhnlichen Lauf der Dinge entspricht. Aus dem Rahmen des Alltäglichen fallende Vorgänge erfordern aber erhöhte Sorgfalt, wie der angefochtene Beschluß zutreffend ausführt. In einem solchen Fall darf der Anwalt sich nicht auf die Auskunft einer Angestellten verlassen, sondern muß sich selbst Gewißheit verschaffen. Soweit die Rechtsbeschwerde in diesem Zusammenhang ausführt, im vorliegenden Fall sei es durchaus nicht unwahrscheinlich gewesen, daß der Beschluß tatsächlich noch in der erledigten Angelegenheit ergangen sei, stellt sie Betrachtungen an, die nur bei genauer Aktenkenntnis gemacht werden können. Gerade auch diese Betrachtungen sprechen dafür, daß im Streitfall eine sachliche Prüfung durch den verantwortlichen Anwalt geboten war. Eine solche Prüfung hätte bereits anhand des amtlichen Aktenzeichens zu dem Ergebnis geführt, daß der Beschluß nicht in der bereits erledigten Sache, deren internes Aktenzeichen er trug, sondern in dem anderen noch laufenden Patenterteilungsverfahren ergangen war. Zu der Fristversäumung wäre es dann trotz des Verhaltens des Patentamts nicht gekommen. Auf eine Abwägung der Gewichte der einzelnen Ursachen für die Fristversäumung kommt es unter den gegebenen Umständen im Rahmen der Prüfung der Wiedereinsetzungsgründe nicht an. Die Wiedereinsetzung ist schon dann zu versagen, wenn der Anmelder oder sein Vertreter auch nur eine nach den Umständen vermeidbare Ursache für die Fristversäumung gesetzt hat.

Nach alledem ist das Bundespatentgericht rechtsfehlerfrei zu dem Schluß gekommen, daß die von der Anmelderin versäumte Frist nicht auf einem unabwendbaren Zufall beruht.

Die Rechtsbeschwerde war deshalb zurückzuweisen.

Trüstedt

Ballhaus

Bruchhausen

Ochmann

Bendler